



26. Juni 2020

Ergänzende Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz

Zusammenkünfte in Kirchengebäuden ab 1. Juli 2020

1 Allgemeine Regelungen

Die Regelungen der Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz vom 19. Mai 2020 zur Durchführung von Gottesdiensten gelten analog auch für Zusammenkünfte in den Kirchen. Insbesondere sind einzuhalten beziehungsweise vorzusehen:

- das Tragen von Nasen-Mund-Schutz beim Betreten des Kirchengebäudes (solange dies im öffentlich-zugänglichen geschlossenen Räumen noch behördlich angeordnet ist)
- die Begrenzung der Teilnehmerzahl aufgrund der Abstandsregeln
- der Hinweis auf Handhygiene am Kircheneingang
- der Verzicht auf Begrüßung und Verabschiedung mit Handschlag
- die Dokumentation der Teilnehmer zur Nachverfolgung von Infektionsketten
- die ausreichende Lüftung der genutzten Räume.

2 Zusammenkünfte

2.1 Zugelassene Zusammenkünfte

Ab dem 1. Juli 2020 können in den Kirchengebäude durchgeführt werden:

- Vorsteherversammlungen
- Ämterversammlungen
- Jugendzusammenkünfte
- Religions- und Konfirmandenunterrichte
- Zusammenkünfte der Gemeindegremien
- Orchester- bzw. Instrumentalkreisproben (ohne Blasinstrumente)
- Musikunterrichte
- Andachten
- Gesprächskreise
- Fortbildungsveranstaltungen

Für Trauerfeiern in den Kirchen gelten die Regelungen für Gottesdienste.



2.2 Nicht zugelassene Zusammenkünfte

Chorproben und Seniorenzusammenkünfte finden bis auf Weiteres nicht statt, da Gesang mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden ist und ein Großteil der Senioren zur Risikogruppe zählen dürfte.

2.3 Kirchenreinigung, Gartenpflege, Wartung

Die Durchführung von Reinigungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten im und am Kirchengebäude sind keine Zusammenkünfte. Beteiligte Personen treffen nach eigener Entscheidung die erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz.

3 Vorbereitung und Durchführung

3.1 Versammlungsleiter/in

Versammlungen sind unter Nennung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters, die die Einhaltung und Umsetzung dieser Richtlinie gewährleisten, bei der Gemeindeleitung anzumelden.

3.2 Raum- und Terminplanung

Werden zur Einhaltung der Abstandsregeln Versammlungen im Gottesdienstraum durchgeführt, sollen zwischen durchgeführten und geplanten Gottesdiensten oder Versammlungen mindestens 48 Stunden liegen. Ist der Zeitraum kürzer, müssen vor der Versammlung Handläufe und Türklinken desinfiziert und der Gottesdienstraum mindestens 45 Minuten gelüftet werden.

3.3 Lüften während der Versammlung

Der Versammlungsraum soll alle 15 Minuten gelüftet werden.

3.4 Teilnehmermeldung

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter übersenden die Teilnehmerliste spätestens am Folgetag der Gemeindeleitung. Das Dokument ist vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten.